



## Ab 1. Juni keine AU-Bescheinigung per Telefon mehr möglich

Die Ausnahmeregelung zur telefonischen Krankschreibung von Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege endet zum 31. Mai. Ab 1. Juni müssen Patienten für eine Krankschreibung wieder in die Praxis kommen und sich ärztlich untersuchen lassen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat seine Entscheidung, die Sonderregelung zum Monatsende auslaufen zu lassen, mit der aktuellen Einschätzung der Gefährdungslage und den Lockerungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens begründet.

Auch die Ausnahmeregelung für die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) endet damit am 31. Mai. „Patienten sollten aber bis auf Weiteres bei typischen COVID-19-Symptomen, nach Kontakt zu COVID-19-Patienten und bei unklaren Symptomen von Infektionen der oberen Atemwege vor dem Arztbesuch telefonisch Kontakt zur Praxis aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen“, empfiehlt der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann. Sinnvoll sei auch, Möglichkeiten zur weitgehend kontaktarmen Übergabe von AU-Bescheinigung und Rezepten zu schaffen und auf das Einhalten der Maskenpflicht und der Abstandsregeln zu bestehen.

## Corona-Sonderregelungen verlängert

Um Ärzte und Psychotherapeuten in der Corona-Krise von bürokratischen Regelungen zu entlasten und eine zusätzliche Ausbreitung des Virus über die Wartezimmer zu verhindern, hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zahlreiche Sonderregelungen beschlossen. Die meisten wären zum 31. Mai ausgelaufen. Nach aktuellem Beschluss wurden folgende Regelungen um einen Monat bis zum 30. Juni verlängert:

### Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln

Das Ausstellen einer neuen Verordnung von Arzneimitteln ist weiterhin, befristet bis zum 30. Juni, nach telefonischer Anamnese möglich, sofern die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich nach persönlicher ärztlicher Einschätzung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende Befragung überzeugen kann. Dabei kann das Arzneimittelrezept auch postalisch übermittelt werden.

Hinsichtlich der **Substitution von Arzneimitteln** weist der G-BA darauf hin, dass nach seiner Auffassung die in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung erfolgte Erweiterung der Möglichkeiten zum Austausch von Arzneimitteln in der Apotheke ohne Rücksprache mit der verordnenden Ärztin bzw. dem verordnenden Arzt beschränkt ist auf die Fälle, in denen

- die Ärztin oder der Arzt einen Austausch des Arzneimittels individuell durch eine entsprechende Kennzeichnung der Verordnung nicht ausgeschlossen hat sowie
- keine Verordnung eines Arzneimittels nach Anlage VII Teil B der Arzneimittelrichtlinie (sog. Substitutionsausschluss-Liste) vorliegt.



In solchen Fällen obliegt es der verordnenden Ärztin bzw. dem verordnenden Arzt zu entscheiden, ob mögliche Infektionsrisiken aufgrund eines evtl. erforderlichen erneuten Aufsuchens der Arztpraxis und der Apotheke die Risiken eines Austausches des Arzneimittels aufwiegen.

## Fristen bei der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln

Die Vorgaben, in welchem Zeitraum Verordnungen von Heil- und Hilfsmitteln ihre Gültigkeit verlieren, bleiben vorübergehend ausgesetzt. Das bedeutet, dass auch die Regelung, nach der Heilmitteltherapien für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden können, bis 30. Juni gültig ist.

Im Bereich der **häuslichen Krankenpflege** können weiterhin, befristet bis zum 30. Juni 2020, Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war. Auch die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege und die Drei-Tages-Frist zur Ausstellung der Folgeverordnung bleiben ausgesetzt.

Zusätzlich bestehen bleibt bis 30. Juni 2020 die Regelung, dass die Frist zur Vorlage von Verordnungen häuslicher Krankenpflege bei der Krankenkasse von drei Tage auf zehn Tage verlängert wird. Dies gilt auch für Verordnungen der **Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung** sowie der **Soziotherapie**.

## Folgeverordnung von ambulanten Leistungen auch nach telefonischer Anamnese weiterhin möglich

Ärztinnen und Ärzte können Folgeverordnungen auch weiterhin nach telefonischer Anamnese für **häusliche Krankenpflege**, für zum Verbrauch bestimmte **Hilfsmittel, Krankentransporte und Krankenfahrten** sowie **Heilmittel** ausstellen. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden.

## Verordnungen im Entlassmanagement

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements weiterhin nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus **häusliche Krankenpflege, Spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmittel** verordnen sowie eine **Arbeitsunfähigkeit** feststellen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll und solange die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag festgestellt ist.

## Genehmigung von Verordnungen für Krankentransport

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen weiterhin nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse.



# KVNO Praxisinformation

28.05.2020

## Achtung: Folgende Sonderregelungen enden zum 31. Mai

Nicht verlängert wird

- die Aussetzung der Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Erstverordnung von häuslicher Krankenpflege. Sie ist ab 1. Juni wieder auf bis zu 14 Tage begrenzt.
- die Erweiterung der Fristen für die Verordnung von Krankentransportfahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung. Sie läuft zum 31. Mai aus.

Sämtliche vom G-BA beschlossenen befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind auf der Website des G-BA unter folgendem Link zu finden:



[www.g-ba.de/sonderregelungen-corona](http://www.g-ba.de/sonderregelungen-corona)

